

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2203 086

BBG § 87 a

§ 87 a BBG ist für die Zeit nach seinem Inkrafttreten
am 1. September 1957 auch dann anwendbar, wenn der Beamte
vorher verletzt worden ist.

BGH, Urt. vom 31. Januar 1961 VI ZR 65/60 OLG Nürnberg

Verkündet am 31. Januar 1961
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Zimmermeisters Alois S c h [REDACTED] in H [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Post W [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED] D [REDACTED], De [REDACTED] Bu [REDACTED],
vertreten durch den Präsidenten der O [REDACTED]
R [REDACTED], R [REDACTED], D [REDACTED]platz [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1961 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundes-
richter Dr. K.E.Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
15. Januar 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 4. Juli 1957 wurde der Fernmeldewart Josef F. aus O., der als Beamter im Dienste der Klägerin stand, auf einem Dienstgang vom Beklagten mit einem Kraftwagen angefahren und verletzt. Er war infolgedessen bis zum 31. Mai 1958 dienstunfähig. Während dieser Zeit hat er seine Dienstbezüge in voller Höhe weiter erhalten. Nach der Behauptung der Klägerin ist er aber noch nicht völlig wieder hergestellt; er bekommt noch einen laufenden Unfallausgleich von monatlich 30 DM; die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß er erneut dienstunfähig wird und ihm unfallbedingte Leistungen gewährt werden müssen.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß ihr der Beklagte auf Grund des § 87 a BBG vom Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. September 1957 an die Dienstbezüge erstatten muß, die sie während der Dienstunfähigkeit an F. gezahlt hat. Für den Beklagten hat dessen Versicherer, die Bayerische Versicherungsbank A., die Dienstbezüge auch bis Ende Februar 1958 erstattet. Weitere Zahlungen hat sie jedoch mit der Begründung verweigert, daß § 87 a BBG keine Anwendung finden könne, weil sich der Unfall v o r dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ereignet habe.

Die Klägerin hat mit der Klage die Dienstbezüge für die Zeit vom März bis Mai 1958 in Höhe von 1588,14 DM vom Beklagten ersetzt verlangt und hierüber ein obsiegendes Urteil des Landgerichts erstritten. Auch hat auf ihr Verlangen das Landgericht festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ihr alle weiteren Leistungen zu erstatten, die sie dem Fernmeldewart F. oder seinen Hinterbliebenen als Folge des Unfalls gewährt, soweit die Schadensersatzansprüche des F. gemäß § 87 a BBG in der Fassung vom 19. September 1957 auf sie übergegangen sind bzw. noch übergehen werden.

Gegen das Urteil (auszugsweise abgedruckt in MDR 1959, 1011) hat der Beklagte Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel ist durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen worden.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Unter den Parteien besteht kein Streit darüber, daß der Beklagte den Unfall des Fernmeldewarts F. schuldhaft verursacht hat und ihm nach § 823 BGB zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet ist. Im Rechtsstreit geht es nur darum, ob der in § 87 a BBG geregelte gesetzliche Forderungsübergang zugunsten der Klägerin eingreift, obwohl die Bestimmung des § 87 a BBG erst mit Gesetzeskraft ab 1. September 1957 in das Bundesbeamtengesetz eingefügt worden ist (durch §§ 139 Abs. 1 Ziff. 23, 124 Abs. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts - Beamtenrechtsrahmengesetz - vom 1. Juli 1957 [BGBI I, 667]),

der Unfall sich aber bereits am 4. Juli 1957 zugetragen hat. Die Vorinstanzen haben diese Frage mit Recht bejaht.

Während nach dem früheren Recht des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (§ 168) und des ihm vorangegangenen Deutschen Beamtengesetzes (§ 139) gesetzliche Schadenersatzansprüche einer nach dem Gesetz versorgungsberechtigten Person gegen Dritte auf den Dienstherrn nur übergingen, wenn und soweit dieser ihr infolge des Schadensereignisses zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung verpflichtet war und Versorgungsbezüge gewährte, hat die neue Vorschrift des § 87 a BBG weitergehend bestimmt, daß der gesetzliche Schadenersatzanspruch, der einem Beamten infolge einer Körperverletzung gegen einen Dritten zusteht, auch insoweit auf den Dienstherrn übergeht, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen verpflichtet ist. Damit ist kraft gesetzlicher Anordnung nunmehr auch auf dem Gebiet des Beamtenrechts dem allgemeinen Rechtsgedanken volle Geltung verschafft, daß es den Schädiger nicht entlasten darf, wenn von anderer Seite - sei es freiwillig, sei es kraft Gesetzes - für die Sicherung der Bedürfnisse des Betroffenen vorgesorgt ist (BGHZ 9, 179, 191; 13, 360, 363; 21, 112, 116; 22, 73, 75; Urteil des erkennenden Senats vom 9. Juli 1957 VI ZR 304/56 IM Nr. 7 zu § 843 BGB = VersR 1957, 522). Mag der Beamte selbst dank der Leistungen seines Dienstherrn vor Erwerbsnachteilen als Folge seiner Verletzung bewahrt bleiben, so geht der gesetzliche Forderungsübergang doch davon aus, daß ein Erwerbsschaden eingetreten ist, der sich durch Zahlung des Dienst Einkommens von dem Beamten auf den Dienstherrn verlagert hat

und für den der Schädiger nun dem Dienstherrn aufkommen muß. Dies gilt nun also seit dem 1. September 1957 nicht mehr nur in den Fällen, in denen der Beamte infolge der eingetretenen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist und Versorgungsbezüge erhält, sondern auch dann, wenn er sich noch im Amt befindet und sein normales Dienst Einkommen bezieht, den Dienst aber infolge der von dem Schädiger verursachten Dienstunfähigkeit nicht versehen kann, mag es sich nun um eine dauernde Dienstunfähigkeit handeln, wie sie die Versetzung in den Ruhestand bald nach sich zu ziehen pflegt, oder mag die Dienstfähigkeit nur vorübergehend aufgehoben sein.

Das Beamtenrechtsrahmengesetz enthält keine Übergangsvorschrift, in der ausdrücklich bestimmt wäre, daß die neue Bestimmung des § 87 a BBG auch auf Verletzungsfälle anwendbar sein soll, die sich vor dem 1. September 1957 ereignet haben. Daß dies der Wille des Gesetzes ist, ergibt sich aber, was die Revision und die von ihr angeführte Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 3. November 1959 1 U 150/59 VersR 1960, 764 übersehen, deutlich erkennbar aus dem Zusammenhang damit, daß durch §§ 139 Abs. 1 Ziff. 42, 142 Abs. 1 BRRG die frühere Bestimmung des § 168 BBG mit Wirkung ab 1. September 1957 aufgehoben worden ist. Waren auf Grund eines früheren Schadensereignisses Versorgungsbezüge zu leisten, so hatte sich unzweifelhaft nichts daran ändern sollen, daß kraft gesetzlichen Forderungsübergangs der Schädiger verpflichtet sein sollte, dem Dienstherrn die Versorgungsbezüge zu erstatten. Diese Verpflichtung sollte nicht etwa damit entfallen, daß § 168 BBG aufgehoben

wurde. Was bisher auf Grund des § 168 BBG gegolten hatte, sollte nunmehr auf Grund des § 87 a BBG gelten (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 27. Oktober 1959 VI ZR 163/58 VersR 1960, 81; vom 3. Mai 1960 VI ZR 104/59 VersR 1960, 801). Danach mußte § 87 a BBG mit Wirkung ab 1. September 1957 aber auch auf frühere Schadensfälle anwendbar sein.

Das Beamtenrechtsrahmengesetz macht nun aber zur Frage der Anwendbarkeit auf frühere Schadensfälle keinen Unterschied zwischen Versorgungsbezügen und Dienstbezügen. Es spricht nichts dafür, daß in dieser Hinsicht für Dienstbezüge etwas anderes hätte gelten sollen als für Versorgungsbezüge. Im Gegenteil ist die Anwendbarkeit auf frühere Schadensereignisse in beiderlei Hinsicht erkennbar gewollt.

Im vorliegenden Falle geht es nur um Dienstbezüge, die in der Zeit nach dem 1. September 1957 gewährt worden sind. Es braucht hier daher nicht untersucht zu werden, ob § 87 a BBG nach seinem Sinn und nach den Möglichkeiten einer rückwirkenden Gesetzeskraft auch auf solche Dienstbezüge würde bezogen werden können, die auf die Zeit vor dem 1. September 1957 entfallen. Daß die Bestimmung für die hier in Rede stehenden später angefallenen Dienstbezüge Platz greift, unterliegt keinen Bedenken. Der Sachverhalt, der zur Beurteilung steht, hatte sich nicht vor dem Inkrafttreten des § 87 a BBG schon erschöpft; die Körperverletzung, die F. am 4. Juli 1957 erlitten hat, wirkte sich, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, über den 31. August 1957 hinaus jeweils erneut aus, wenn ihm trotz seiner Dienstunfähigkeit seine monatlichen Dienstbezüge

ausgezahlt wurden. Ob und in welchem Umfang der Schädiger durch die Verletzungshandlung zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet wird, hängt aber von den Auswirkungen ab, die sie erzeugt. Selbst wenn sich ein Schaden schon alsbald abgezeichnet hat, kann er sich in der Folge aus Gründen, die auf tatsächlichem wie rechtlichem Gebiet liegen können, erweitern und zu einer Ausdehnung der zunächst gegebenen Haftung des Schädigers führen. So ist es denn auch keine mit dem Wesen des bürgerlichen Schadensrechts unvereinbare und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in Widerspruch stehende Besonderheit, daß nach § 87 a BBG der Schädiger vom 1. September 1957 an nicht länger davon befreit sein sollte, für die durch Arbeitsunfähigkeit gekennzeichneten Folgen einer früher begangenen Körperverletzung gerechterweise auch dann eintreten zu müssen, wenn es ein Beamter war, den er verletzt hat (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 24. Mai 1960 VI ZR 96/59 VersR 1960, 714). In dem Falle der Entscheidung vom 30. Mai 1958 VI ZR 90/57 (VersR 1958, 528) verlangte der Dienstherr des dienstunfähig gewordenen Beamten von dem Schädiger ausser dem Ruhegehalt auch den Unfallausgleich ersetzt, den er dem Beamten gemäß § 139 BBG seit dem 1. September 1953 gewährte; der erkennende Senat hat anerkannt, daß kraft Forderungsübergangs nach § 168 BBG der Anspruch hierauf begründet war, obwohl die Bestimmung des § 139 BBG erst am 1. September 1953 in Kraft getreten war, das Schadensereignis aber bereits vorher stattgefunden und die Dienstunfähigkeit nach sich gezogen hatte. In gleicher Weise muß, wie schon in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 9. Juli 1957 (aaO) angedeutet, die in § 87 a BBG am 1. September 1957 eingeführte Rechtsänderung bei der

weiteren Abwicklung vorher eingetretener Schadensfälle beachtet werden. Auch wenn der Beamte vor dem 1. September 1957 körperlich verletzt worden ist, kann der Dienstherr hier- nach von dem Schädiger die Dienstbezüge, die er dem Beamten wäh- rend einer nach dem 1. September 1957 liegenden Dienststun- fähigkeit weiter gewährt, auf Grund des Forderungsübergangs nach § 87 a BBG ersetzt verlangen (so auch Hitzlberger, NJW 1958, 86, 89; Pentz, NJW 1958, 1069, 1073/1074; unklar Plog-Wiedow BBG § 87 a Erl. 1 Not. 2, daß für Unfälle, die vor dem 1. September 1957 eingetreten seien, durch Aus- legung des früheren § 168 nicht eine dem § 87 a entsprechen- de Lösung gefunden werden könne).

Die Revision gibt zu bedenken, die Erstreckung des er- weiterten Forderungsübergangs auf zurückliegende Schadenser- eignisse könne bei dem Fehlen einer Regelung, wie sie bei rechtsähnlicher Sachlage das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Ar- beitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl I, 674) in den §§ 5 und 6 getroffen habe, zu Rechtsunsicherheit führen, wenn sich die Frage stelle, ob nicht der Anspruch auf Er- stattung der nach dem 1. September 1957 gewährten Dienstbe- züge verjährt sei oder ob ihm nicht ein vorher erlassenes Urteil oder ein vorher zustande gekommener Vergleich ent- gegenstehe. Zweifelsfragen solcher Art werden sich vor- kommendenfalls aber klären lassen; es geht nicht an, ihret- wegen den vorstehend entwickelten Ergebnissen auszuweichen.

Der Beklagte ist hiernach mit Recht verurteilt worden, der Klägerin die bisher noch nicht vergüteten Dienstbezüge zu erstatten.

Die Entscheidung über das Feststellungsbegehren wird nicht weiter angegriffen und gibt auch zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten der Revision zu tragen.

Engels :

K.E.Meyer

Hanebeck

Dr.Bode

Dr. Hauß